



Gemeinde Kirchheim b. München

Erneute Bekanntmachung

über die vom Gutachterausschuss für den Landkreis München ermittelten Bodenrichtwerte für das Gemeindegebiet Kirchheim b. München zum 01.01.2026

Mit Schreiben vom 05.08.2026 hat das Landratsamt München mitgeteilt, dass der Gutachterausschuss für den Landkreis München die Richtwerte für den Stichtag 01.01.2026 ermittelt hat. Grundlage für die Bodenrichtwertermittlung sind die in der Kaufpreissammlung (§ 195 BauGB) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erfassten und verwertbaren Daten im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025.

Mit Bekanntmachung vom 12.08.2026 und Aushang an den Ortstafeln am 13.08.2026 erfolgte die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Bodenrichtwerte im Auslegungszeitraum 17.08.2026 bis 16.09.2026. Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Bayerische Gutachterausschussverordnung – BayGaV) für einen Monat zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim b. München erfolgte am 18.08.2026. Die Frist über die öffentliche Auslegung ist dahingehend zu berichtigen und wird hiermit bis einschließlich 17.09.2026 verlängert.

Die Bodenrichtwertliste besteht aus zwei Bestandteilen, der Liste mit den Bodenrichtwerten und Karten, in denen die einzelnen Zonen mit Ziffern gekennzeichnet sind.

Die Liste mit den Bodenrichtwerten und die Bodenrichtwertkarte liegen gemäß § 12 Abs.2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Bayerische Gutachterausschussverordnung – BayGaV) während der Dienststunden in der Zeit

vom 17.08.2026 bis einschließlich 17.09.2026

im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Interessierte, die außerhalb der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr und Montag: 14:00 – 18:00 Uhr) die Bodenrichtwerte und die dazugehörige Bodenrichtwertkarte einsehen möchten, werden gebeten vorab telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Frist von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (E-Mail: gutachterausschuss@lra-m.bayern.de) eine Auskunft über die Richtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB), oder diese über www.boris-bayern.de online abzurufen, wird hingewiesen. Die Auskünfte sind gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Kostengesetz i. V. m. Nr. 2.1.1 / 1.8 Kostenverzeichnis gebührenpflichtig.

Die Bodenrichtkarte/-liste ist urheberrechtlich geschützt, d.h. jede Verwendung, insbesondere Vervielfältigung und Veröffentlichungen – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Gutachterausschusses gestattet.



Seite 2 zur Bekanntmachung vom 03.09.2026

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung: Frau Sebald, Tel. 90909 - 3104
Frau Birner, Tel. 90909 - 3114
Herr Kammermeier, Tel. 90909 – 3112

Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Gemeinde Kirchheim b. München, 03.09.2026

gez.

Beate Neubauer
Zweite Bürgermeisterin